

Versorgungsausgleich

Teil 1 **Erteilung von Auskünften im Verfahren über den Versorgungsausgleich für Beamte und Beamtinnen sowie Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen**

Zur Erteilung von Auskünften im Verfahren über den Versorgungsausgleich (§ 220 Abs. 1 und 4 FamFG) für Beamte und Beamtinnen sowie Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen werden folgende Hinweise gegeben:

Abschnitt 1 Vorbemerkung

1. **Eingetragene Lebenspartnerschaften**

¹Bei einem Versorgungsausgleich nach Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ist § 20 LPartG zu beachten. ²Im Übrigen gelten die nachfolgenden Ausführungen entsprechend (vgl. Art. 115 Abs. 2).

2. **Externe und interne Teilung**

¹Zum 1. September 2009 ist das neue Versorgungsausgleichsrecht in Kraft getreten. ²Während der Ehezeit erworbene Versorgungsansprüche sind danach grundsätzlich innerhalb des jeweiligen Versorgungssystems hälftig zu teilen (interne Teilung). ³Die jeweils ausgleichsberechtigte Person erhält grundsätzlich einen unmittelbaren Anspruch gegen den jeweiligen Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person. ⁴Die bisherige Saldierung aller Ansprüche der Ehegatten entfällt. ⁵Bei Beamten des Bundes regelt das BVerstTG die Ansprüche der ausgleichsberechtigten Personen.

⁶Versorgungsansprüche auf Grund des BayBeamtVG werden davon abweichend weiter durch Begründung eines Anspruchs bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeglichen (externe Teilung – § 16 VersAusglG). ⁷Eine Verrechnung von Ansprüchen (Saldierung) ist bei externer Teilung nur noch bei

entsprechender Vereinbarung der Ehegatten über den Versorgungsausgleich nach §§ 6 ff. VersAusglG möglich.

3. Auskunftersuchen

¹Das Familiengericht kann im Verfahren über den Versorgungsausgleich oder in Abänderungsverfahren (§§ 225, 226 FamFG) Auskunft über Grund und Höhe der Anrechte bei den zuständigen Behörden einholen. ²Die Behörden sind verpflichtet, gerichtlichen Ersuchen Folge zu leisten (§ 220 Abs. 1 und 4 FamFG).

³Nach § 5 VersAusglG muss die Auskunft den Ehezeitanteil der Versorgung in Form eines Rentenbetrags, einen Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswerts (grundsätzlich die Hälfte des Ehezeitanteils) und des korrespondierenden Kapitalwerts enthalten. ⁴Daneben sind die hierfür erforderlichen Berechnungen – einschließlich der maßgeblichen Regelungen – kurz und verständlich darzustellen.

⁵Bei der Auskunftserteilung ist von der in den nachstehenden Hinweisen erläuterten Rechtsauffassung auszugehen. ⁶Die Familiengerichte sind an die Auskünfte nicht gebunden. ⁷Ihrem Ersuchen um Auskunft oder ergänzende Auskunft unter Berücksichtigung einer abweichenden Rechtsauffassung ist jeweils im Einzelfall zu entsprechen. ⁸Das Gleiche gilt für den Fall, dass das Familiengericht Veränderungen des Wertunterschieds der Versorgungsanrechte, die nach dem Ende der Ehezeit eingetreten sind, nicht Rechnung tragen will.

4. Zuständigkeit

¹Die Zuständigkeit für die Erteilung der Auskunft ist im staatlichen Bereich in der ZustV-Bezüge geregelt. ²Die Pensionsbehörde erteilt Auskunft über die Versorgungsanrechte von Beamten und Beamtinnen, Versorgungsempfängern und Versorgungsempfängerinnen des Freistaates Bayern sowie von Arbeitnehmern oder Arbeitnehmerinnen mit einer Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gegen den Freistaat Bayern. ³Hat sich die Zuständigkeit im Rahmen eines Abänderungsverfahrens gegenüber dem Ausgangsverfahren geändert, übernimmt die zuständige Behörde die einschlägigen Akten der bisher zuständigen Behörde.

5. Verfahren

¹Das Familiengericht hat den Versorgungsträger zu beteiligen, bei dem ein ausgleichendes Anrecht besteht (§ 219 Nr. 2 FamFG). ²Der Eingang des Auskunftersuchens ist unter Angabe des Geschäftszeichens und der voraussichtlichen Bearbeitungsdauer zu bestätigen. ³Die personalverwaltende Dienststelle hat der Pensionsbehörde auf Anforderung die zur Berechnung des Ausgleichswertes erforderlichen Daten über den dienstlichen Werdegang des oder der Betroffenen mitzuteilen, soweit sie aus den Personalakten zu entnehmen sind.

⁴Die Pensionsbehörde entsendet einen Vertreter zur mündlichen Verhandlung, wenn dies vom Familiengericht angeordnet oder aus besonderem Anlass erforderlich ist.

Abschnitt 2 Wertermittlung

1. Allgemeines

¹Für die Wertermittlung sind insbesondere §§ 39 ff. VersAusglG zu beachten.

²Im Übrigen sind die für die Festsetzung der Versorgungsbezüge geltenden Bestimmungen anzuwenden, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist oder im Einzelfall durch das Familiengericht bestimmt wird.

2. Bewertungsstichtag

¹Stichtag für die Berechnung der Versorgungsanwartschaft bzw. des Versorgungsanspruchs ist das Ende der Ehezeit (§ 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 VersAusglG), also der letzte Tag des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrags.

²Rechtliche oder tatsächliche Veränderungen nach dem Stichtag sind im Erstverfahren zu berücksichtigen, soweit sie auf den Ehezeitanteil zurückwirken, so z. B. wenn die ausgleichspflichtige Person nach dem Ende der Ehezeit, aber vor der Entscheidung über den Wertausgleich dienstunfähig wird. ³Nicht zu berücksichtigen sind jedoch allgemeine Bezügeanpassungen. ⁴Gleiches gilt für nahezeitliche Veränderungen, die keinen Bezug zur Ehezeit haben.

⁵Künftige Rechtsänderungen sind – unabhängig vom Wesentlichkeitserfordernis (§ 225 Abs. 3 FamFG) und dem Antrags- und Zeitpunktserfordernis (§ 226 Abs. 1 und 2 FamFG) im Abänderungsverfahren – nur zu berücksichtigen, wenn diese zum voraussichtlichen Zeitpunkt der familiengerichtlichen Entscheidung bereits in Kraft getreten sind (vgl. BGH, Beschluss vom 26. November 2003 – XII ZB 75/02 – FamRZ 2005, 1529). ⁶Sofern daher das Familiengericht nicht erklärtermaßen nach dem Inkrafttreten einer Rechtsänderung entscheiden wird, ist bei der Auskunftserteilung in der Regel die aktuelle Rechtslage zugrunde zu legen.

⁷Vorbehaltlich abweichender Auskunftersuchen ist in Fällen, in denen das Ende der Ehezeit vor dem 1. Januar 2011 liegt, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Wertermittlung des Ehezeitanteils auf der Grundlage des Bay-BeamVG vorzunehmen. ⁸Der Ehezeitanteil ist dabei zunächst auf der Grundlage der am 1. Januar 2011 geltenden Höhe der ruhegehaltfähigen Bezüge und der Zuschläge für Zeiten der Kindererziehung und der Pflege neben dem Ruhegehalt (vgl. Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern vom 5. August 2010, GVBl S. 410) zu ermitteln und sodann entsprechend den gegebenenfalls nach dem Ende der Ehezeit erfolgten allgemeinen Anpassungen pauschalierend zu vermindern. Hierfür sind die folgenden Faktoren anzuwenden:

Anpassung ab: (Bewertungsstichtag vor dem:)		Umrechnungsfaktor Ruhegehalt	Umrechnungsfaktor für Zuschläge für Zeiten der Kindererziehung und der Pflege
1. Januar 1975		0,38423	0,38043
1. Februar 1976		0,40728	0,40325
1. Februar 1977		0,42764	0,42341
1. März 1978		0,45031	0,44585
1. März 1979		0,47057	0,46591

Anpassung ab: (Bewertungsstichtag vor dem:)		Umrechnungsfaktor Ruhegehalt	Umrechnungsfaktor für Zuschläge für Zeiten der Kindererziehung und der Pflege
1. März 1980		0,48939	0,48454
1. Mai 1981		0,52023	0,51508
1. Juli 1982		0,5426	0,53723
1. Juli 1983		0,56213	0,55656
1. Januar 1985		0,57338	0,5677
1. Januar 1986		0,59173	0,58587
1. Januar 1987		0,61244	0,60638
1. März 1988		0,63326	0,62699
1. Januar 1989		0,64846	0,64204
1. Januar 1990		0,65754	0,65103
1. März 1991		0,66872	0,6621
1. Mai 1992	A1 - A12	0,70884	0,70182
1. Juni 1992	A13 - A16, B, C, R, HS		
1. Mai 1993		0,74712	0,73972
1. Oktober 1994	A1 - A8	0,76953	0,76191

Anpassung ab: (Bewertungsstichtag vor dem:)		Umrechnungsfaktor Ruhegehalt	Umrechnungsfaktor für Zuschläge für Zeiten der Kindererziehung und der Pflege
1. Januar 1995	A9 - A16, B, C, R, HS		
1. Mai 1995		0,78493	0,77716
1. März 1997	A, C1 - C3, R1 - R2, HS1 - HS3	0,81005	0,80203
1. Juli 1997	B, C4, R3 - R10, HS4		
1. Januar 1998		0,82057	0,81245
1. Juni 1999	A, C1 - C3, R1-R2, HS1 - HS3	0,83288	0,82463
1. Januar 2000	B, C4, R3 - R10, HS4		
1. Januar 2001		0,85703	0,84854
1. Januar 2002		0,87246	0,86382
1. April 2003	A1 - A11	0,89166	0,88283
1. Juli 2003	A12 - A16, B, C, R, W, HS		
1. April 2004		0,91306	0,90402
1. August 2004		0,92219	0,91306
1. Oktober		0,93141	0,92219

Anpassung ab: (Bewertungstichtag vor dem:)		Umrechnungsfaktor Ruhegehalt	Umrechnungsfaktor für Zuschläge für Zeiten der Kindererziehung und der Pflege
2007			
1. März 2009*		0,95936	0,94986
1. März 2010		0,98814	0,98814

* Anpassung um Sockelbetrag von 40 €: Berücksichtigung durch Abzug des dynamisierten Betrags von den ruhegehaltfähigen Bezügen; Berücksichtigung bei den Zuschlägen durch Annahme einer pauschalen Erhöhung um 1 v. H.

3. Versorgungsanwartschaften (§ 44 in Verbindung mit § 40 VersAusglG)

3.1 Bestehen einer Versorgungsanwartschaft

¹Für die Entscheidung der Frage, ob eine auszugleichende Versorgungsanwartschaft vorliegt, sind die am Bewertungstichtag bestehenden Rechtsverhältnisse maßgebend. ²Die Versorgungsanwartschaft eines Beamten oder einer Beamtin richtet sich nach einem Dienstherrnwechsel stets gegen den aufnehmenden Dienstherrn.

³Eine beamtenrechtliche Versorgungsanwartschaft haben Beamte und Beamtinnen auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe; auf die Erfüllung der fünfjährigen Wartezeit (Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) kommt es nicht an (§ 2 Abs. 3 VersAusglG).

⁴Beamte oder Beamtinnen auf Zeit oder auf Probe in Führungspositionen (Art. 45 oder 46 BayBG) haben aus diesen Beamtenverhältnissen keine eigenständige Versorgungsanwartschaft (Art. 30 Abs. 2). ⁵Dem Versorgungsausgleich unterliegt in diesen Fällen die Anwartschaft aus dem ruhenden Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

⁶Beamte auf Widerruf haben keine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften im Sinn des § 2 VersAusglG. ⁷Als Versorgungsaussicht

kommt für sie der Anspruch auf Nachversicherung in Betracht, der ihnen im Falle des Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf am Bewertungsstichtag zustand (§ 44 Abs. 4 VersAusglG). ⁸Dem Familiengericht ist die nicht erhöhte Beitragsbemessungsgrundlage mitzuteilen, die im Falle einer Nachversicherung gemäß § 181 Abs. 2, 4 SGB VI maßgebend wäre. ⁹Die Pensionsbehörde hat dazu vorher eine Stellungnahme der personalverwaltenden Dienststelle einzuholen, die für die Nachversicherung zuständig wäre.

¹⁰Scheidet der Beamte oder die Beamtin nach dem Bewertungsstichtag, aber vor der letzten mündlichen Verhandlung aus dem Beamtenverhältnis ohne Anspruch auf Versorgung aus und ist die Nachversicherung im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bereits durchgeführt, ist dem Versorgungsausgleich die Rentenanwartschaft zugrunde zu legen. ¹¹Das Familiengericht ist auf die Nachversicherung hinzuweisen. ¹²Ist die Nachversicherung noch nicht durchgeführt, ist dem Familiengericht die Beitragsbemessungsgrundlage (vgl. Abs. 4 Satz 3) mitzuteilen.

3.2 Wertberechnung der vollen Versorgungsanwartschaft (§ 40 Abs. 2 und 3 VersAusglG)

¹Zu ermitteln ist der Versorgungsbezug, der sich nach den beamtenversorgungsrechtlichen Vorschriften ergäbe, wenn der Versorgungsfall zum Bewertungsstichtag (vgl. Nr. 2) eingetreten wäre. ²Zurechnungszeiten bleiben außer Betracht. ³Hinsichtlich rechtlicher oder tatsächlicher Veränderungen nach dem Ende der Ehezeit vgl. Nr. 2.

⁴Der Ehezeitanteil des Versorgungsanrechts berechnet sich auch dann aus der vollen Versorgung im Sinn des § 40 Abs. 2 und 3 VersAusglG, wenn aus einer früheren Ehe des Beamten oder der Beamtin bereits ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden ist. ⁵Eine Kürzung nach Art. 92 bleibt daher außer Betracht (vgl. BGH, Beschluss vom 10. September 1997 – XII ZB 191/94 – FamRZ 1997, 1534).

3.2.1 Ruhegehaltfähige Bezüge

3.2.1.1 ¹Für die Wertberechnung ist von den ruhegehaltfähigen Bezügen am Bewertungsstichtag auszugehen.

²Art. 12 Abs. 4 bleibt außer Betracht (vgl. BGH, Beschluss vom 21. Oktober 1981 – IVb ZB 914/80 – NJW 1982, 222), es sei denn, der Beamte oder die Beamtin ist nach dem Bewertungsstichtag in den Ruhestand getreten ohne die Frist des Art. 12 Abs. 4 zu erfüllen.

³Beförderungen, die nach dem Bewertungsstichtag wirksam geworden sind, haben keinen Bezug zur Ehezeit und bleiben bei der Wertberechnung unberücksichtigt (vgl. BGH, Beschluss vom 13. Mai 1987 – IVb ZB 118/82 – FamRZ 1987, 198). ⁴Das Gleiche gilt, wenn der Beamte oder die Beamtin anlässlich der Beförderung mit in die Ehezeit hineinreichender Rückwirkung in eine Planstelle der höheren Besoldungsgruppe eingewiesen wird (vgl. BGH, Beschluss vom 14. Oktober 1998 – XII ZB 174/94 – FamRZ 1999, 157).

⁵Eine höhere Besoldungsgruppe als die zuletzt innegehabte kann maßgeblich sein, wenn der Beamte oder die Beamtin früher ein höher besoldetes Amt bekleidet hatte (Art. 12 Abs. 5). ⁶Gleichermaßen ist ein Unterschiedsbetrag nach Art. 30 Abs. 3 zu berücksichtigen.

3.2.1.2 Familienbezogene Bestandteile bleiben außer Betracht (§ 40 Abs. 5 VersAusglG).

3.2.1.3 Weitere ruhegehaltfähige Bezügebestandteile, die erst nach Erfüllung bestimmter zeitlicher Voraussetzungen (z. B. zehnjähriger Bezug der Vollstreckungsvergütung, Art. 12 Abs. 2, oder befristeter Hochschulleistungsbezüge nach Art. 70 und 71 BayBesG, Art. 13 Abs. 2) zu den ruhegehaltfähigen Bezügen gehören, sind bei der Wertberechnung nicht zu berücksichtigen, wenn der Beamte oder die Beamtin diese zeitliche Voraussetzung am Bewertungsstichtag noch nicht erfüllte (vgl. BGH, Beschluss vom 9. Juli 1986 – IVb ZB 139/83 – FamRZ 1986, 975).

3.2.2 Ruhegehaltfähige Dienstzeit

3.2.2.1 Für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ist grundsätzlich die Rechtslage zum Bewertungsstichtag maßgebend.

3.2.2.2 Endzeitpunkt ist der Bewertungsstichtag.

3.2.2.3 ¹Vordienstzeiten auf Grund von Kann-Vorschriften (vgl. z. B. Art. 19, 20) werden bei der Wertberechnung berücksichtigt.

²Die Einschränkungen der Anrechnung von Vordienstzeiten auf Grund von Kann-Vorschriften wegen anderer Versorgungsleistungen (vgl. Art. 24 Abs. 4) sind bei der Wertberechnung zu beachten. ³Sie kommen nach den vom BGH zur Anwendung des § 55 BeamtVG (nunmehr Art. 85) aufgestellten Grundsätzen (vgl. BGH, Beschlüsse vom 19. Januar 2000 und vom 15. Dezember 2004 – siehe Nr. 7.2.6) in Betracht, soweit der Beamte oder die Beamtin eine beim Versorgungsausgleich zu berücksichtigende Anwartschaft auf eine andere, im Rahmen des Art. 85 nicht anrechenbare Versorgungsleistung hat; dies sind namentlich Renten aus Mitgliedsstaaten der EU oder des EWR und der Schweiz, deren Berücksichtigung auf Grund der Verordnungen (EG) Nrn. 883/04 und 987/09 oder (EWG) Nrn. 1408/71 und 574/72 ausgeschlossen ist.

⁴Auszugehen ist von der Höhe der Anwartschaft der für die Altersgrenze zugesagten (zu erwartenden) anderen Versorgungsleistung, bemessen nach dem Stand des Bewertungsstichtags.

⁵Wirkt sich Art. 24 Abs. 4 auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit aus, sind nach der ständigen Verwaltungspraxis verbleibende Vordienstzeiten auf Grund von Kann-Vorschriften für die Bestimmung des Ehezeitanteils zum frühestmöglichen Zeitpunkt als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen.

3.2.3 Gesamtzeit

3.2.3.1 ¹Die ruhegehaltfähige Dienstzeit wird um die Zeit bis zur Altersgrenze erweitert (Erweiterungszeit, § 40 Abs. 2 VersAusglG). ²Maßgeblich ist die individuelle gesetzliche Altersgrenze. ³Dies ist entweder die Regelaltersgrenze (Art. 62 Satz 1 BayBG) oder eine besondere Altersgrenze (Art. 129 Satz 1 in Verbindung mit Art. 130 bis 132 BayBG). ⁴Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen richtet sich die Altersgrenze nach Art. 62 Satz 2 BayBG; für hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal an den Hochschulen des Freistaates Bayern nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG. ⁵Die Übergangsregelungen zur Anhebung der Altersgrenzen (Art. 143 BayBG) sind zu beachten.

⁶Für Beamte und Beamtinnen auf Zeit ist die Gesamtzeit ebenfalls bis zum Ende des Monats zu bemessen, in dem sie wegen Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand treten würden.

⁷Hat der Beamte oder die Beamtin Altersteilzeit (Altersdienstermäßigung) im Blockmodell (Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG, Art. 8c Abs. 2 Nr. 2 BayRiG) in Anspruch genommen und wurde als Endtermin für die Blockaltersteilzeit ein vor der gesetzlichen Altersgrenze liegender Zeitpunkt bewilligt, so ist die Erweiterungszeit auf dieser Grundlage zu ermitteln.

3.2.3.2 ¹War bereits vor Ablauf des Bewertungsstichtags eine Beurlaubung ohne Grundbezüge, eine ermäßigte Arbeitszeit (Teilbeurlaubung) oder eine Teilzeitbeschäftigung bewilligt worden, und ist der Zeitraum dieser Freistellung vom Dienst nicht oder nur anteilig ruhegehaltfähig (vgl. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, Art. 24 Abs. 1), so ist dies bei der Berechnung der Gesamtzeit zu berücksichtigen (vgl. BGH, Beschluss vom 12. März 1986 – IVb ZB 59/83 – FamRZ 1986, 563). ²Dies gilt entsprechend bei Freistellungen vom Dienst, die erst nach dem Bewertungsstichtag aber bis zur letzten mündlichen Verhandlung bewilligt wurden.

³Ist die Bewilligung „bis auf weiteres“ ausgesprochen worden, so ist als Endzeitpunkt der Freistellung vom Dienst der vom Familiengericht festzulegende Tag der letzten mündlichen Verhandlung zugrunde zu legen.

3.2.3.3 Zeiten einer begrenzten Dienstfähigkeit sind nach Maßgabe des Art. 14 Abs. 1 Satz 3 grundsätzlich bis zum Ablauf der Erweiterungszeit zu berücksichtigen.

3.2.4 Ruhegehaltssatz

¹Die bis zum Bewertungsstichtag zurückgelegte ruhegehaltfähige Dienstzeit (vgl. Nr. 3.2.2) und die Erweiterungszeit (vgl. Nr. 3.2.3) sind zur Gesamtzeit zusammenzurechnen und der Ermittlung des Ruhegehaltssatzes zugrunde zu legen.

²Art. 26 Abs. 1 ist ohne Maßgaben in Übergangsvorschriften (Art. 103 Abs. 1 und Art. 107) anzuwenden; Art. 103 Abs. 5 bis 9 bleiben unberührt.

³Ein Versorgungsaufschlag nach Art. 26 Abs. 4 ist in die Wertberechnung einzubeziehen. ⁴Auch der amtsabhängige Mindestruhegehaltssatz (Art. 26 Abs. 5 Satz 1) ist zu berücksichtigen.

⁵Für Beamte und Beamtinnen auf Zeit ist die besondere, auf der Amtszeit aufbauende Ruhegehaltsskala nach Art. 28 zu beachten.

3.2.5 Höhe der vollen Versorgungsanwartschaft

¹Das fiktive Ruhegehalt errechnet sich aus den ruhegehaltfähigen Bezügen (vgl. Nr. 3.2.1) und dem Ruhegehaltssatz (vgl. Nr. 3.2.4); soweit nicht die amtsunabhängige Mindestversorgung zum Tragen kommt. ²Familienbezogene Bestandteile bleiben außer Betracht.

³Die jährliche Sonderzahlung ist Bestandteil der Versorgung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 7). ⁴Sie ist mit einem Zwölftel des nach der Maßgabe des § 40 in Verbindung mit § 44 VersAusglG berechneten Betrags unter Berücksichtigung des im Zeitpunkt der letzten familiengerichtlichen Entscheidung maßgebenden Vomhundertsatzes nach Art. 76 Abs. 2 Nr. 1 anzusetzen. ⁵Ist Gegenstand des Versorgungsausgleichs eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf Entpflichtung, gilt für die Bemessung der jährlichen Sonderzahlung Art. 83 Abs. 2 Nr. 1 BayBesG.

3.2.6 Anwendung von Ruhensvorschriften (§ 44 Abs. 2 und 3 VersAusglG)

Für die Wertberechnung sind die beamtenversorgungsrechtlichen Ruhensvorschriften anzuwenden (vgl. Nr. 7).

4. Versorgungsansprüche (§ 44 in Verbindung mit § 41 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 VersAusglG)

4.1 Bestehen eines Versorgungsanspruchs

¹Ein am Bewertungsstichtag zustehender Anspruch auf Versorgung wird in den Versorgungsausgleich einbezogen, soweit die Anwartschaft darauf während der Ehezeit erworben worden ist. ²Dies ist nicht gegeben, wenn sich der Beamte oder die Beamtin schon zu Beginn der Ehezeit im Ruhestand befand, es sei denn, dass der Versorgungsbezug durch die Berücksichtigung von sog. Nachdienstzeiten (vgl. z. B. Art. 15) erhöht worden ist, die in die Ehezeit fallen.

³Dem Ruhegehaltsanspruch ist ein Unterhaltsbeitrag gleichzusetzen, der wie ein Ruhegehalt berechnet ist und auf den der Ehegatte als früherer Beamter oder frühere Beamtin am Bewertungsstichtag einen (gesetzlichen) Anspruch hatte. ⁴Gleiches gilt für einen Unterhaltsbeitrag nach Art. 29, sofern er in Höhe des Ruhegehalts auf Lebenszeit bewilligt worden ist. ⁵Für Unterhaltsbeiträge mit

Bewilligungsverfügungen anderen Inhalts, z. B. Bewilligung auf Widerruf mit dem Vorbehalt der Anrechnung von sonstigen Einkünften oder Bewilligung in Höhe eines Teilbetrages des Ruhegehalts ist eine Entscheidung des Familiengerichts gemäß § 42 VersAusglG über die Einbeziehung in den Versorgungsausgleich erforderlich.

⁶Ein Verletztenunterhaltsbeitrag (Art. 55) bleibt als Leistung der Unfallfürsorge außer Betracht.

4.2 Wertberechnung der vollen Versorgung (§ 41 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 Abs. 2 und 3 VersAusglG)

¹Bei der Wertberechnung der vollen (fiktiven) Versorgung ist von dem am Bewertungsstichtag zustehenden Ruhegehalt auszugehen. ²Dies gilt auch dann, wenn der Beamte vor Erreichen seiner Altersgrenze (z. B. auf Antrag, wegen Dienstunfähigkeit oder wegen Ablauf der Amtszeit) in den Ruhestand getreten oder versetzt worden ist. ³Das zustehende Ruhegehalt ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise zu überrechnen.

⁴Hinsichtlich rechtlicher oder tatsächlicher Veränderungen nach dem Ende der Ehezeit vgl. Nr. 2.

⁵Unfallbedingte Erhöhungen bleiben außer Betracht. ⁶Zu den unfallbedingten Erhöhungen rechnen auch

- die Anwendung des Art. 53 Abs. 1 Satz 2,
- die Anwendung der Ausnahmeregelung zur Erfüllung der Zweijahresfrist nach Art. 12 Abs. 7 Satz 2,
- die Verminderung der Zurechnungszeit nach Art. 53 Abs. 2 und die Ermittlung des Ruhegehaltsatzes nach Art. 53 Abs. 3,
- die Nichtanwendung des Art. 26 Abs. 2 Nr. 3.

4.2.1 Ruhegehaltfähige Bezüge

¹Nr. 3.2.1.2 gilt entsprechend.

²Der Strukturausgleich nach Art. 101 Abs. 7 Nr. 2 und die Anpassungszuschläge nach Art. 107 Abs. 7 Nrn. 1 und 3 sind ohne Berücksichtigung eines Familienzuschlags zu berechnen.

4.2.2 Ruhegehaltfähige Dienstzeit

¹Für die Ermittlung des Ruhegehaltssatzes der vollen Versorgung ist von der festgesetzten ruhegehaltfähigen Dienstzeit des zustehenden Ruhegehalts auszugehen. ²Nachdienstzeiten (Art. 15) sind zu berücksichtigen, soweit sie bis zum Bewertungsstichtag zurückgelegt worden sind. ³Zeiten einer erhöhten Anrechnung bestimmter Dienstzeiten (vgl. z. B. Art. 23 Abs. 2, Art. 103 Abs. 4) bleiben ebenfalls einbezogen. ⁴Die Zurechnungszeit (vgl. Art. 23 Abs. 1) ist auch insoweit zu berücksichtigen, als der Zurechnungszeitraum eine über den Bewertungsstichtag hinausreichende Zeit umfasst. ⁵Soweit eine Quotelung der Ausbildungs- und Zurechnungszeiten auf Grund von Freistellung (§ 6 Abs. 1 Sätze 4 und 5 BeamtVG in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung) in der Festsetzung des Ruhegehalts enthalten ist, bleibt diese auch im Rahmen der Wertberechnung zu beachten.

4.2.3 Gesamtzeit

Als Gesamtzeit wird nur die bis zum Bewertungsstichtag zurückgelegte ruhegehaltfähige Dienstzeit, einschließlich Nachdienstzeiten, aber ohne Zeiten erhöhter Anrechnung (vgl. z. B. Art. 23 Abs. 2, Art. 103 Abs. 4) und ohne Zurechnungszeit berücksichtigt.

4.2.4 Ruhegehaltssatz

¹Der Ruhegehaltssatz ergibt sich aus der für den Ruhestandsbeamten oder die Ruhestandsbeamtin am Bewertungsstichtag maßgebenden Pensionsskala nach Maßgabe der ruhegehaltfähigen Dienstzeit (vgl. Nr. 4.2.2). ²Die Absenkung des Ruhegehaltssatzes nach Art. 107 Abs. 2 ist bereits vor der zweiten nach dem 1. Januar 2011 folgenden Anpassung vorzunehmen.

³Eine Erhöhung des Ruhegehaltssatzes gemäß Art. 27 bleibt außer Betracht.

⁴Soweit in der Festsetzung des Ruhegehalts eine Verminderung des Ruhegehaltssatzes, wegen Freistellungen vom Dienst (Teilzeitbeschäftigung, ermäßigte Arbeitszeit, Urlaub) gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BeamtVG in der bis

zum 30. September 1994 geltenden Fassung bzw. in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung (Versorgungsabschlag) enthalten ist, bleibt diese auch bei der Wertberechnung zu beachten.

4.2.5 Höhe der vollen Versorgung

¹Das volle fiktive Ruhegehalt errechnet sich aus den ruhegehaltfähigen Bezügen (vgl. Nr. 4.2.1) und dem Ruhegehaltssatz (vgl. Nr. 4.2.4). ²Eine Minderung des Ruhegehalts nach Art. 26 Abs. 2 oder eine Erhöhung des Ruhegehalts nach Art. 26 Abs. 4 ist zu beachten. ³Im Übrigen vgl. Nr. 3.2.5.

4.2.6 Anwendung von Ruhensvorschriften (§ 44 Abs. 2 und 3 VersAuslG)

Nr. 3.2.6 gilt entsprechend.

5. Entpflichtung bei Professoren und Professorinnen

5.1 Entpflichtete Professoren und Professorinnen

¹Für die Wertberechnung der auszugleichenden Versorgung sind bei am Bewertungsstichtag bereits wirksam entpflichteten Professoren und Professorinnen als volle Versorgung (vgl. Nr. 4.2.5) die Bezüge als entpflichtete Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen (Emeritenbezüge) zugrunde zu legen. ³Nr. 3.2.6 gilt entsprechend.

³Eine Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nach den beamtenrechtlichen Vorschriften ist nur für die Bestimmung der anteiligen Versorgung (vgl. Nr. 6) erforderlich.

5.2 Professoren und Professorinnen mit Anwartschaft auf Entpflichtung

¹Das Rechtsinstitut der Entpflichtung ist mit dem Inkrafttreten des BayHSchLG am 1. Oktober 1978 erloschen. ²Lediglich den am 30. September 1978 vorhandenen ordentlichen und außerordentlichen Professoren oder Professorinnen an wissenschaftlichen Hochschulen und an Gesamthochschulen wurde das Recht der Entpflichtung aufrechterhalten (Art. 34 Abs. 1 BayHSchPG). ³Gegenstand des Versorgungsausgleichs ist die am Bewertungsstichtag zustehende Anwartschaft auf Emeritenbezüge, nicht dagegen die daneben alternativ bestehende

Anwartschaft auf Ruhegehalt (BGH, Beschluss vom 2. Februar 1983 – IVb ZB 782/80 – FamRZ 1983, 467, NJW 1983, 1784).

⁴Für die Wertberechnung der auszugleichenden Versorgung sind als volle Versorgungsanwartschaft (vgl. Nr. 3.2.5) die Bezüge zugrunde zu legen, die als Emeritenbezüge am Bewertungsstichtag zustünden. ⁵Nr. 3.2.6 gilt entsprechend.

⁶Eine Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nach den beamtenrechtlichen Vorschriften ist für die Bestimmung der anteiligen Versorgungsanwartschaft (vgl. Nr. 6) erforderlich. ⁷Hierbei ist nach § 40 Abs. 2 VersAusglG die ruhegehaltfähige Dienstzeit bis zu dem Tag zu berechnen, mit dessen Ablauf die Entpflichtung des Hochschullehrers oder der Hochschullehrerin wegen der für ihn oder sie am Bewertungsstichtag geltenden Altersgrenze ohne Antrag voraussichtlich wirksam werden wird.

6. Ehezeitanteil

¹Der Wert des Ehezeitanteils ergibt sich nach folgender Formel:

$$\frac{m}{n} \times R$$

²Dabei steht „m“ für die in die Ehezeit fallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeiten (vgl. Nr. 6.1), „n“ für die ruhegehaltfähige Gesamtzeit (vgl. Nrn. 3.2.3, 4.2.3 und 5) und „R“ für die volle Versorgung (vgl. Nrn. 3.2, 4.2 und 5). ³Für Umrechnungen und Rundungen gelten Art. 26 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 entsprechend.

⁴Für den Fall der Anwendung der Ruhensvorschrift des Art. 84 vgl. Nr. 7.1.6.

6.1 In die Ehezeit fallende ruhegehaltfähige Dienstzeiten

¹Auszugehen ist von der Ehezeit (§ 3 Abs. 1 VersAusglG). ²Als dann ist zu ermitteln, welche Zeiten der ruhegehaltfähigen Dienstzeit in die Ehezeit fallen.

³Bei Versorgungsanwartschaften (vgl. Nr. 3) ist die nach den in Nr. 3.2.2 angeführten Grundsätzen ermittelte, in die Ehezeit fallende ruhegehaltfähige Dienstzeit zugrunde zu legen. ⁴Dabei bleiben ebenso wie für die Berechnung anteiliger Versorgungsansprüche (vgl. Nr. 4) die bei der vollen Versorgungsanwart-

schaft berücksichtigten Zeiten einer erhöhten Anrechnung (vgl. z. B. Art. 23 Abs. 2, Art. 103 Abs. 4) und Zurechnungszeiten außer Betracht (vgl. BGH, Beschluss vom 19. Oktober 1994 – XII ZB 20/94 – FamRZ 1995, 28).⁵Beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge ist von der gesamten in die Ehezeit fallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit auszugehen (§ 44 Abs. 2 und 3 VersAusglG, vgl. Nr. 7.1.6).

6.2 Vorschlag an das Familiengericht für die Bestimmung des Ausgleichswertes

Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des Ehezeitanteils.

6.3 Vorschlag an das Familiengericht für die Bestimmung des korrespondierenden Kapitalwerts

¹Nach § 47 Abs. 3 VersAusglG sind für die Bestimmung des korrespondierenden Kapitalwerts bei Anrechten aus einer Beamtenversorgung die Berechnungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend anzuwenden. ²Demgemäß ist der ermittelte Ausgleichswert zunächst analog § 76 Abs. 4, § 187 Abs. 2 SGB VI in Entgeltpunkte umzurechnen. ³Sodann ist analog § 187 Abs. 3 SGB VI in Verbindung mit den vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesgesetzblatt bekannt gemachten Rechengrößen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs der entsprechende Beitragsaufwand zu ermitteln.

7. Anwendung der Ruhensvorschriften gemäß Art. 84 bis 88 und 90 (§ 44 Abs. 2 und 3 VersAusglG)

¹Für die Wertberechnung der Versorgungsanwartschaften und der Versorgungsansprüche sind die beamtenversicherungsrechtlichen Ruhensvorschriften (Art. 84 bis 88 und 90) anzuwenden, soweit die Anwartschaft oder der Anspruch auf die anrechenbare Leistung ebenfalls dem Versorgungsausgleich unterliegt.

²Hierfür genügt es, wenn bezüglich der anrechenbaren Leistung Ausgleichsansprüche nach der Scheidung geltend gemacht werden können.

7.1 Ruhensberechnung gemäß Art. 84 (§ 44 Abs. 2 VersAusglG)

Treffen mehrere auszugleichende beamtenrechtliche Versorgungsansprüchen oder Versorgungsanwartschaften zusammen ist für die Wertberechnung Art. 84 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise anzuwenden (§ 44 Abs. 2 VersAusglG).

7.1.1 Wertberechnung der vollen Versorgungen oder Versorgungsanwartschaften

¹Der Gesamtbetrag der vollen Versorgungen und Versorgungsanwartschaften setzt sich aus der neuen Versorgung oder Versorgungsanwartschaft (einschließlich der jährlichen Sonderzahlung) und der nach Art. 84 geregelten früheren Versorgung oder Versorgungsanwartschaft (einschließlich der jährlichen Sonderzahlung) zusammen.

²Für die Anwendung des Art. 84 in Verbindung mit der jährlichen Sonderzahlung bleibt Art. 88 Abs. 1 zu beachten. ³Für die Erhöhung der Höchstgrenze ist auf den Zeitpunkt der familiengerichtlichen Entscheidung abzustellen. ⁴Aus dem für die Monate Januar bis November ermittelten Ruhensbetrag und dem Ruhensbetrag für Dezember ist der durchschnittliche monatliche Ruhensbetrag zu ermitteln. ⁵Dieser Ruhensbetrag ist von dem nach Nrn. 3.2.5 und 4.2.5 ermittelten Betrag abzuziehen.

7.1.2 Bestimmung der früheren Versorgung oder Versorgungsanwartschaft

¹Bei Versorgungsanwartschaften ist zu unterstellen, dass der Versorgungsfall mit dem Ablauf der Erweiterungszeit endet.

²Trifft zum Bewertungsstichtag ein Versorgungsanspruch mit einer Versorgungsanwartschaft zusammen, so ist der Versorgungsanspruch der frühere Versorgungsbezug.

7.1.3 Höchstgrenze (Art. 84 Abs. 2)

¹Es ist das Grundgehalt der Endstufe der Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, aus der sich die frühere Versorgung oder Versorgungsanwartschaft berechnet. ²§ 40 Abs. 5 VersAusglG ist zu beachten.

7.1.4 Gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit für die Berechnung der Höchstgrenze

¹Die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit ist nach den im Rahmen des Art. 84 maßgebenden Grundsätzen zu berechnen. ²Zusätzlich ist eine bei der früheren und/oder der neuen Versorgung oder Versorgungsanwartschaft zugrunde gelegte Erweiterungszeit zu berücksichtigen, soweit dies nicht zu einer mehrfachen Berücksichtigung desselben Zeitraums führt.

³Hieraus ergibt sich im Einzelnen:

⁴Beim Zusammentreffen zweier Versorgungsanwartschaften ergibt sich die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit aus der Gesamtzeit der früheren Versorgungsanwartschaft zuzüglich einer anschließenden, bis zu einem späteren Zeitpunkt reichenden Gesamtzeit der neuen Versorgungsanwartschaft.

⁵Die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit besteht beim Zusammentreffen einer Versorgung mit einer Versorgungsanwartschaft aus der der Versorgung zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit (einschließlich Zeiten erhöhter Anrechnung und einer Zurechnungszeit) zuzüglich der nach Eintritt des Versorgungsfalles liegenden Gesamtzeit, die bei der Berechnung der Versorgungsanwartschaft berücksichtigt worden ist.

7.1.5 Ruhegehaltssatz für die Berechnung der Höchstgrenze

Die Absenkung des Ruhegehaltssatzes nach Art. 107 Abs. 2 ist bereits vor der zweiten nach dem 1. Januar 2010 folgenden Anpassung vorzunehmen.

7.1.6 Ehezeitanteil

¹Die Summe aus neuer Versorgung oder Versorgungsanwartschaft und dem Restbetrag der früheren Versorgung oder Versorgungsanwartschaft nach Anwendung des Art. 84 (Nr. 7.1.1) ergibt den Gesamtbetrag der vollen Versorgungen und/oder Versorgungsanwartschaften (vgl. Nrn. 3.2.5 und 4.2.5).

²Zur Ermittlung des Ehezeitanteils ist auf den Gesamtbetrag der vollen Versorgungen und/oder Versorgungsanwartschaften ein einheitliches Zeit/Zeit-Verhältnis anzuwenden. ³Zeiten einer erhöhten Anrechnung und Zurechnungszeiten bleiben hierbei außer Betracht. ⁴In die Berechnung sind folgende Werte einzusetzen:

7.1.6.1 Gesamte, in die Ehezeit fallende ruhegehaltfähige Dienstzeit

¹Die in die Ehezeit fallende ruhegehaltfähige Dienstzeit (m) ergibt sich aus der Summe der in die Ehezeit fallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit der früheren Versorgung/Versorgungsanwartschaft und der in die Ehezeit fallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit der neuen Versorgung/Versorgungsanwartschaft. ²In beiden Versorgungen/Versorgungsanwartschaften enthaltene Zeiten werden nur einmal berücksichtigt.

7.1.6.2 Gesamtzeit

¹Die ruhegehaltfähige Gesamtzeit (n) ergibt sich aus der Summe der Gesamtzeit der früheren Versorgung/Versorgungsanwartschaft und der Gesamtzeit der neuen Versorgung/Versorgungsanwartschaft. ²In beiden Versorgungen/Versorgungsanwartschaften enthaltene Zeiten werden nur einmal berücksichtigt.

7.2 Ruhensberechnung gemäß Art. 85

Bestehen neben der auszugleichenden Versorgung oder Versorgungsanwartschaft Ansprüche oder Anwartschaften auf Renten im Sinn des Art. 85 Abs. 1 Satz 2 ist für die Wertberechnung Art. 85 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise anzuwenden (§ 44 Abs. 3 VersAusglG).

7.2.1 Ruhegehaltfähige Bezüge für die Berechnung der Höchstgrenze (Art. 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a)

Es ist das Grundgehalt der Endstufe der bei der Wertberechnung berücksichtigten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen. § 40 Abs. 5 VersAusglG ist zu beachten.

7.2.2 Ruhegehaltfähige Dienstzeit für die Berechnung der Höchstgrenze (Art. 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b)

Sofern eine Versorgungsanwartschaft vorliegt, ist als Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles der letzte Tag der Gesamtzeit zugrunde zu legen.

7.2.3 Ruhegehaltssatz für die Berechnung der Höchstgrenze

Die Absenkung des Ruhegehaltsatzes nach Art. 107 Abs. 2 ist bereits vor der zweiten nach dem 1. Januar 2010 folgenden Anpassung vorzunehmen.

7.2.4 Renten

¹Auszugehen ist vom vollen Betrag der Renten oder Rentenanwartschaften aus allen Versicherungszeiten, wie er in der Auskunft des Versicherungsträgers festgestellt wurde. ²Es ist dies im Allgemeinen die fiktive Vollrente wegen Alters. ³Auf die Erfüllung von Wartezeiten kommt es dabei nicht an (§ 2 Abs. 3 Vers-AusglG).

⁴Einzubeziehen sind auch die vorehelich erworbenen Teile der Renten und Rentenanwartschaften, es sei denn die Renten oder Rentenanwartschaften sind ausschließlich vorehelich erworben worden.

7.2.5 Durchschnittlicher monatlicher Ruhensbetrag

¹Für die Anwendung des Art. 85 in Verbindung mit der jährlichen Sonderzahlung bleibt Art. 88 Abs. 1 zu beachten. ²Für die Erhöhung der Höchstgrenze ist auf den Zeitpunkt der letzten familiengerichtlichen Entscheidung abzustellen.

³Aus dem für die Monate Januar bis November ermittelten Ruhensbetrag und dem Ruhensbetrag für Dezember ist der durchschnittliche monatliche Ruhensbetrag zu ermitteln.

⁴Sofern neben den in der Ehezeit erworbenen Renten/Rentenanwartschaften auch vorehelich erworbene Renten/Rentenanwartschaften vorliegen, ist der durchschnittliche monatliche Ruhensbetrag hinsichtlich der einzelnen von der Ruhensvorschrift nach Art. 85 Abs. 1 Satz 2 erfassten Leistungen wertmäßig (jeweilige Leistung/Summe der Leistungen) zu quotieren.

7.2.6 Kürzungsbetrag für den Versorgungsausgleich

¹Der für die Anwendung des Art. 85 im Versorgungsausgleich maßgebliche Kürzungsbetrag ergibt sich durch Quotierung des auf jede Einzelne der von Art. 85 Abs. 1 Satz 2 erfassten Leistungen entfallenden Ruhensbetrags (vgl. Nr. 7.2.5) und zwar im Verhältnis der in der Ehezeit erworbenen zu der gesamten Rente/Rentenanwartschaft oder der dieser zugrunde liegenden Entgeltpunkte oder diesen vergleichbaren Berechnungskriterien (vgl. BGH, Beschluss vom 19. Januar 2000 – XII ZB 16/96 – FamRZ 2000, 746, bestätigt im Beschluss vom

15. Dezember 2004 – XII ZB 179/03 – FamRZ 2005, 511). ²Bei der im Rahmen der Quotierung anzusetzenden gesamten Rente/Rentenanwartschaft bleiben in entsprechender Anwendung des Art. 85 Abs. 5 Leistungen jeweils außer Betracht, soweit sie auf freiwilligen Beitragsleistungen beruhen.

³Dieser ehezeitanteilige Kürzungsbetrag ist vom Ehezeitanteil der Beamtenversorgung (vgl. Nr. 6) abzusetzen (§ 44 Abs. 3 VersAusglG; BGH, Beschluss vom 19. Januar 2000 und vom 15. Dezember 2004 a.a.O.).

7.3 Ruhensberechnung gemäß Art. 86

7.3.1 ¹Besteht neben der nationalen Versorgung oder Versorgungsanwartschaft aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung Anwartschaft oder Anspruch auf Versorgung ist für die Wertberechnung Art. 86 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise anzuwenden (§ 44 Abs. 3 VersAusglG). ²Auf die Erfüllung von Wartezeiten oder ähnlichen zeitlichen Voraussetzungen kommt es bei der internationalen Versorgung oder Versorgungsanwartschaft nicht an (§ 2 Abs. 3 VersAusglG).

³Wenn der Beamte oder die Beamtin anstelle einer Versorgung eine Abfindung, Beitragserstattung oder einen sonstigen Kapitalbetrag aus der Verwendung im zwischen- oder überstaatlichen Dienst erhalten hat, ist keine Ruhensberechnung vorzunehmen (vgl. BGH, Beschluss vom 11. Oktober 1995 – XII ZB 137/91 – FamRZ 1996, 98).

7.3.2 Versorgung aus zwischen- oder überstaatlicher Verwendung

Die auf der Tätigkeit im zwischen- oder überstaatlichen öffentlichen Dienst basierende Versorgung/Versorgungsanwartschaft ist unter Berücksichtigung der vorehelich erworbenen Anteile und demnach in voller Höhe in die Ruhensregelung einzubeziehen.

7.3.3 Höchstgrenze (Art. 86 Abs. 2)

Da Art. 84 Abs. 2 im Rahmen des Art. 86 sinngemäß gilt, sind bei der Bestimmung der Höchstgrenze die Nrn. 7.1.3 bis 7.1.5 entsprechend anzuwenden.

7.3.4 Durchschnittlicher monatlicher Ruhensbetrag

Nr. 7.2.5 ist entsprechend anzuwenden.

7.3.5 Kürzungsbetrag für den Versorgungsausgleich

¹Der für die Anwendung des Art. 86 im Versorgungsausgleich maßgebliche Kürzungsbetrag ergibt sich durch Quotierung des durchschnittlichen monatlichen Ruhensbetrags und zwar im Verhältnis der ehezeitlich bei der internationalen Einrichtung verbrachten Zeit zu der dortigen Gesamtzeit (vgl. BGH, Beschluss vom 11. Oktober 1995, a.a.O.).

²Dieser ehezeitanteilige Kürzungsbetrag ist vom Ehezeitanteil der Beamtenversorgung (vgl. Nr. 6) abzusetzen (§ 44 Abs. 3 VersAusglG; BGH, Beschluss vom 19. Januar 2000 und vom 15. Dezember 2004 a.a.O.).

8. Berücksichtigung von Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag (Art. 71), Pflegezuschlag und Kinderpflegeergänzungszuschlag (Art. 72)

8.1 ¹Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag (Art. 71), Pflegezuschlag und Kinderpflegeergänzungszuschlag (Art. 72) sowie die übergeleiteten Zuschläge nach Art. 101 Abs. 4 sind keine familien- oder kinderbezogenen Bestandteile im Sinn des § 40 Abs. 5 VersAusglG. ²Sie sind daher zu berücksichtigen, soweit die Erziehungszeiten oder die Zeiten einer nicht erwerbsmäßigen Pflege in die Ehezeit fallen.

³Vorübergehend gewährte Zuschläge nach Art. 73 bleiben außer Betracht.

⁴Liegen bei Beamten oder Beamtinnen im aktiven Dienst die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung der Erziehungs- oder Pflegezeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung vor, so ist in der Auskunft darauf hinzuweisen, dass für den Versorgungsausgleich eine Bewertung dieser Zeiten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung zu erfolgen hat, und zwar unabhängig davon, ob die allgemeine Wartezeit schon erfüllt ist (vgl. § 2 Abs. 3 VersAusglG).

8.2 ¹Die Zuschläge sind mit ihrem Wert zum Ende der Ehezeit zu berücksichtigen.

²Die Regelungen über die Begrenzung der Zuschläge nach Art. 71 Abs. 4 Satz 2, Abs. 6 Satz 2, Abs. 7 und Art. 72 Abs. 4 sind dabei zu beachten.

³Für die Anwendung der Ruhensvorschriften (vgl. Nr. 7) gelten die Zuschläge als Teile der Versorgung oder Versorgungsanwartschaft (Art. 71 Abs. 8 und Art. 72 Abs. 4). ⁴Da steuerliche Gesichtspunkte (§ 3 Nr. 67 EStG) bei der Ermittlung des Ehezeitanteils unbeachtlich sind, ist eine anteilige Berechnung der sich nach Abzug des Kürzungsbetrages ergebenden Zuschläge und der Versorgung oder Versorgungsanwartschaft (vgl. Nr. 71.8.3 BayVV-Versorgung) entbehrlich.

⁵Dies bedeutet, dass der Kürzungsbetrag (Nrn. 7.2.6 und 7.3.5) unmittelbar vom Ehezeitanteil der Versorgung oder der Versorgungsanwartschaft (Nr. 6) abgezogen werden kann.

9. Sonstiges

¹Die Ehegatten können nach § 6 VersAusglG vereinbaren, in den Versorgungsausgleich nur die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vor dem Ende der Ehezeit erworbenen Anwartschaften einzubeziehen.

²In diesem Fall sind für die Frage, ob eine auszugleichende Versorgungsanwartschaft vorliegt, grundsätzlich die zu dem von den Ehegatten bestimmten Zeitpunkt bestehenden Rechtsverhältnisse maßgebend (z. B. im Falle der Berufung in das Beamtenverhältnis nach dem bestimmten Ende der Ehezeit). Eine nach diesem Zeitpunkt eingetretene Änderung der Verhältnisse, die eine Veränderung des Wertunterschiedes zur Folge hat, ist jedoch zu berücksichtigen (z. B. bei vorzeitigem Ruhestandseintritt).

³Die ruhegehaltfähigen Bezüge sind mit dem am Bewertungsstichtag (= Ende der Ehezeit nach § 3 Abs. 1 VersAusglG) maßgebenden Betrag anzusetzen.

⁴Im Übrigen ist im Rahmen der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Bezüge nach Nr. 3.2.1 das vereinbarte Ende der Ehezeit zu beachten.

⁵Die zwischen dem vereinbarten Ende der Ehezeit und dem Bewertungsstichtag verbrachte ruhegehaltfähige Dienstzeit ist auf Grund der vereinbarten Ehezeitverkürzung nicht als gesetzliche Ehezeit, sondern als Erweiterungszeit zu behandeln.

⁶Die genannten Maßgaben dürfen jedoch nicht dazu führen, dass höhere Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet werden, als dies ohne die entsprechende Vereinbarung der Fall wäre.

Abschnitt 3 Abänderung des Wertausgleichs bei der Scheidung

1. Allgemeines

¹Die Abänderung des Wertausgleichs bei der Scheidung ist in §§ 225, 226 FamFG geregelt. ²Danach ist eine Entscheidung über den Wertausgleich abänderbar, wenn sich nachträglich rechtliche oder tatsächliche Umstände geändert haben, die für die Bewertung des Ausgleichswerts des Anrechts maßgeblich sind. ³Eine Abänderung kommt allerdings nur in Betracht, wenn die Wertänderung wesentlich ist, d. h. sie muss mindestens 5 Prozent des bisherigen Ausgleichswerts des jeweils betroffenen Anrechts betragen (relative Wesentlichkeitsgrenze) und wenigstens 1 v. H. der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (absolute Wesentlichkeitsgrenze).

2. Antragserfordernis

¹Die Abänderung der rechtskräftigen Entscheidung erfolgt auf Antrag.

²Antragsberechtigt sind die Ehegatten, ihre Hinterbliebenen und die von der Abänderung betroffenen Versorgungsträger (§ 226 FamFG). ³Bei Staatsbeamten nimmt die Pensionsbehörde das Antragsrecht wahr (vgl. Abschnitt 1 Nr. 4).

⁴Die Abänderung rechtskräftiger Entscheidungen ist in erster Linie eine Angelegenheit der geschiedenen Ehegatten. ⁵Eine Antragstellung durch die Pensionsbehörden ist daher nur bei besonderen Umständen im Einzelfall geboten, wenn dies zur Wahrnehmung wesentlicher Interessen des Freistaats Bayern als Versorgungsträger geboten erscheint.

⁶Die Pensionsbehörde hat zur Wahrnehmung ihres Antragsrechts einen Anspruch auf Auskunft gegen die Ehegatten und deren Hinterbliebenen sowie gegen die anderen Versorgungsträger (§ 4 Abs. 3 VersAusglG). ⁷Die Ehegatten und ihre Hinterbliebenen haben ihrerseits einen entsprechenden Auskunftsanspruch gegen die zuständige Behörde, sofern sie die erforderlichen Auskünfte von dem anderen Ehegatten oder dessen Hinterbliebenen nicht erhalten können (§ 4 Abs. 2 VersAusglG).

3. Auskunftersuchen des Familiengerichts

¹Dem Ersuchen des Familiengerichts um eine neue Wertberechnung im Abänderungsverfahren ist zu entsprechen, ohne die Erfolgsaussichten zu prüfen.

²Die Auskunft soll den Wert der Versorgungsanwartschaft oder des Versorgungsanspruchs zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung angeben.

Abschnitt 4 Anpassung nach Rechtskraft (§§ 32 ff. VersAusglG)

¹Die Rechtsfolgen der Entscheidung über den Wertausgleich bei der Scheidung (Kürzung nach Art. 92) können nach §§ 32 bis 38 VersAusglG zeitweise oder dauerhaft, ganz oder teilweise beseitigt werden.

²Die Anpassung erfolgt jeweils auf Antrag. Antragsberechtigt ist in allen Fällen die ausgleichspflichtige Person. ³Die Anpassung wirkt jeweils stets erst ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt. ⁴Die Anzeige- und Mitwirkungspflichten nach Art. 10 bleiben unberührt.

1. Aussetzung der Kürzung wegen Unterhalt (§§ 33, 34 VersAusglG)

¹Antragsberechtigt ist auch die ausgleichsberechtigte Person. ²Über den Antrag entscheidet das Familiengericht. ³Die Kürzung der Versorgung der ausgleichspflichtigen Person wird nur in Höhe des Unterhaltsanspruchs ausgesetzt, der bei ungekürzter Versorgung gegeben wäre (§ 33 Abs. 3 VersAusglG). ⁴Führen insbesondere geänderte Einkommensverhältnisse der geschiedenen Eheleute zu einer geringeren Unterhaltsverpflichtung der ausgleichspflichtigen Person, kann auch die Pensionsbehörde die Abänderung einer durchgeführten Anpassung beantragen.

⁵Erhält die Pensionsbehörde Kenntnis über den Wegfall der Unterhaltszahlungen sowie über den Rentenbezug, die Wiederheirat oder den Tod der ausgleichsberechtigten Person, so ist sie befugt, die Aussetzung der Kürzung zu beenden (§ 34 Abs. 6 VersAusglG). ⁶Die ausgleichspflichtige Person ist diesbezüglich gegenüber der Pensionsbehörde zur unverzüglichen Anzeige verpflichtet (§ 34 Abs. 5 VersAusglG).

2. Aussetzung der Kürzung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person oder einer für sie geltenden besonderen Altersgrenze (§§ 35, 36 VersAusglG)

¹Diese Regelungen sind nur anwendbar, wenn das Verfahren über dem Versorgungsausgleich bereits nach dem ab 1. September 2009 geltenden Recht durchgeführt wurde.

²Über den Antrag entscheidet die Pensionsbehörde. ³Die Kürzung der Versorgung kann ausgesetzt werden, wenn der Antragsteller wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt oder wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist und aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht (noch) keine Leistung beziehen kann.

⁴Die Kürzung ist nur auszusetzen, wenn der auf die Versorgung entfallende (potentielle) Kürzungsbetrag am Ende der Ehezeit mindestens 2 v. H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV betragen hat (§ 35 Abs. 2, § 33 Abs. 2 VersAusglG).

⁵Die Aussetzung der Kürzung erfolgt höchstens in Höhe der Ausgleichswerte aus denjenigen Anrechten im Sinn des § 32 VersAusglG, aus denen der Antragsteller (noch) keine Leistungen bezieht (§ 35 Abs. 3 VersAusglG).

⁶Bezieht die ausgleichspflichtige Person mehrere Versorgungen im Sinn des § 32 VersAusglG, sind die jeweiligen Kürzungen entsprechend dem Verhältnis der Ausgleichswerte auszusetzen (§ 35 Abs. 4 VersAusglG). ⁷Die Pensionsbehörde hat hierfür zu ermitteln, ob die ausgleichspflichtige Person entsprechende Versorgungen erhält. ⁸Die ausgleichspflichtige Person ist verpflichtet, die notwendigen Auskünfte zu erteilen (§ 4 Abs. 3 VersAusglG).

⁹Falls die Kürzung ausgesetzt wurde, ist die ausgleichspflichtige Person zudem verpflichtet die Pensionsbehörde unverzüglich zu informieren, sobald sie aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht eine Leistung im Sinn des § 35 Abs. 1 VersAusglG beziehen kann (§ 36 Abs. 4 VersAusglG). ¹⁰Die Pensionsbehörde hat die Kürzung der Versorgung der ausgleichspflichtigen Person sodann insoweit wieder aufzunehmen.

3. Aussetzung der Kürzung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person (§§ 37, 38 VersAusglG)

¹Über den Antrag entscheidet die Pensionsbehörde. ²Die Kürzung ist auszusetzen, wenn die ausgleichsberechtigte Person nicht länger als 36 Monate Leistungen aus dem im Versorgungsausgleich übertragenen Anrecht bezogen hat.

³Leistungen an Hinterbliebene sind unbeachtlich.

⁴Die Pensionsbehörde hat die anderen Versorgungsträger, bei denen die ausgleichspflichtige Person Anrechte der verstorbenen ausgleichsberechtigten Person auf Grund des Versorgungsausgleichs erworben hat, über den Eingang des Antrags und ihre Entscheidung zu unterrichten (§ 38 Abs. 3 Satz 2 VersAusglG), damit diese ihre Leistungen an die ausgleichspflichtige Person einstellen können (§ 37 Abs. 3 VersAusglG).

Abschnitt 5 Schlussbestimmungen

1. In Fällen, in denen dem Familiengericht eine von den vorstehenden Hinweisen abweichende Auskunft erteilt wurde, ist dem Familiengericht nachträglich eine geänderte Auskunft zu übermitteln, sofern das Versorgungsausgleichsverfahren oder das Abänderungsverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

2. Rechtsmittel, die sich durch eine nachträgliche Änderung der Wertberechnung entsprechend der vorstehenden Hinweise als unbegründet erweisen, sind zurückzunehmen.

Teil 2 Erstattung von Aufwendungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs an Rentenversicherungsträgern

1. Allgemeines

¹Aufwendungen, die dem Rentenversicherungsträger auf Grund der nach §§ 14 und 16 VersAusglG begründeten Rentenanwartschaft entstehen, werden von dem zuständigen Träger der Versorgungslast erstattet (§ 225 Abs. 1 Satz 1, §

290 Satz 1 SGB VI). ²Das Nähere über die Berechnung und Durchführung der Erstattung bestimmt sich nach der VAerstV.

³Hierzu wird Folgendes bestimmt:

2. Erstattungspflicht des Freistaates Bayern

¹Erstattungspflichtig ist der Freistaat Bayern, wenn die ausgleichspflichtige Person Beamter oder Beamtin oder Versorgungsempfänger oder Versorgungsempfängerin des Staates ist oder als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gegen den Staat hat.

²Bei einem Dienstherrnwechsel geht die Erstattungsverpflichtung auf den neuen Dienstherrn über. ³Sie lebt beim Freistaat Bayern wieder auf, wenn der ausgleichspflichtige Beamte oder die ausgleichspflichtige Beamtin zu einem späteren Zeitpunkt nachversichert wird.

⁴Im Fall einer Abordnung oder Beurlaubung verbleibt die Erstattungsverpflichtung bei dem abordnenden oder beurlaubenden Dienstherrn. ⁵Ein Ausgleich im Innenverhältnis zwischen den Dienstherrn (Arbeitgeber) bleibt unberührt.

3. Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Für die Erstattung durch den Freistaat Bayern ist die Pensionsbehörde im Rahmen ihres Aufgabenbereichs nach Maßgabe der ZustV-Bezüge zuständig.

4. Umfang der zu erstattenden Aufwendungen und Erstattungsverfahren

4.1 Die Berechnung der zu erstattenden Aufwendungen erfolgt nach den Maßgaben des § 1 VAerstV.

4.2 Verwaltungskosten des Rentenversicherungsträgers werden nicht erstattet.

4.3 Die Durchführung des Erstattungsverfahrens richtet sich nach § 2 VAerstV.

4.4 Buchungsstellen

Die Ausgaben für die Erstattung zu Lasten des Freistaates Bayern (Nr. 2) sind bei Kapitel 13 20 Titel 681 71-1 des Staatshaushaltsplanes zu buchen.

5. Auswirkungen auf Vorschriften über eine Beteiligung an Versorgungslasten

¹Eine Beteiligung an Versorgungslasten auf Grund des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages oder gesetzlicher Vorschriften (Art. 96, § 107b BeamtVG, Art. 145 BayBG, § 42 G131 a. F. in Verbindung mit § 2 DKfAG und entsprechender anderer Beteiligungsvorschriften) ist für Erstattungsleistungen nach den § 225 Abs. 1 Satz 1, § 290 Satz 1 SGB VI unbeachtlich. ²Gleiches gilt für die Erstattung von Versorgungsbezügen auf Grund von Vereinbarungen, sofern nicht durch Vereinbarung etwas anderes bestimmt wird.

³Bei laufenden Beteiligungen an Versorgungsbezügen sind demnach die sich vor Anwendung der Kürzungsvorschrift des Art. 92 ergebenden Versorgungsbezüge zugrunde zu legen.

6. Sonderregelungen

Gesetzliche oder vertragliche Regelungen, auf Grund deren eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die dem Freistaat Bayern obliegenden Leistungen zu erbringen oder zu erstatten hat, bleiben unberührt.